



# Amtsblatt des Landratsamtes Freising

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hollerner See Eching/Unterschleißheim für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Erholungsgebiet Hollerner See Eching/Unterschleißheim mit Sitz in Eching, Landkreis Freising, folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	497.540 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	497.540 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €
  
2. im Finanzhaushalt
  - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	482.240 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	438.900 €
und einem Saldo von	43.340 €
  
  - b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	25.000 €
und einem Saldo von	-25.000 €
  
  - c) aus Finanzierungstätigkeit mit

	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	40.300 €
	und einem Saldo von	-40.300 €
d)	und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-21.960 €

ab.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

## § 4

Von den Verbandsmitgliedern werden folgende Umlagen erhoben (§ 10 Abs. 2 und Abs. 4 der Verbandssatzung):

Umlage für die laufenden Aufwendungen:

- Gemeinde Eching 153.180 €
- Stadt Unterschleißheim 306.360 €

Investitionsumlage:

- Gemeinde Eching 0 €
- Stadt Unterschleißheim 0 €

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 116.000 € festgesetzt.

## § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Eching, den 21.05.2026

Zweckverband Erholungsgebiet Hollerner See  
Eching/Unterschleißheim

Michael Steigerwald  
Verbandsvorsitzender

---

# Haushaltssatzung des Zweckverbandes Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn/Eching

## I. Haushaltssatzung 2026

Der Zweckverband Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn/Eching, Körperschaft des öffentlichen Rechts, erlässt gem. § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung, Art. 26 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG i.V. mit Art. 63 ff GO und § 13 der EBVBay nachfolgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2026 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Erfolgsplan folgendermaßen:

Betriebsaufwand	1.594.079 €
Betriebsertrag	2.443.640 €
Jahresgewinn 2026	849.561 €

und im **Vermögensplan** folgendermaßen:

Einnahmen	3.561.530 €
Ausgaben	3.561.530 €

### **§ 2 Umlagen**

Umlagen auf die Verbandsmitglieder für das Defizit beim Busbetrieb sind für 2026 wie folgt vorgesehen:

Gemeinde Neufahrn	150.000,00 €
Gemeinde Eching	150.000,00 €

### **§ 3 Kredite**

Für 2026 ist zur Finanzierung der Investitionsmaßnahmen eine langfristige Kreditaufnahme in Höhe von 1.500.000 € vorgesehen.

### **§ 4 Kassenkredite**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan werden in Höhe von **250.000 €** festgesetzt.

### **§ 5 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen sind für 2026 nicht vorgesehen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Neufahrn, den 18.05.2026  
Michael Steigerwald  
Verbandsvorsitzender

## II.

Das Landratsamt Freising hat die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 8. Mai 2026 rechtsaufsichtlich gewürdigt; sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Satz 1 BekV während des gesamten Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Bahnhofstraße 16, 85375 Neufahrn während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

---

# Immissionsschutzbehörde

## Az. 41-1711/2-19-5

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Bekanntgabe über die genehmigungsfreie Zulassung einer störfallrelevanten Änderung gemäß §  
15 Abs. 1 und Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Fa. Skytanking Munich GmbH & Co. KG betreibt am Standort Wartungsallee 19, 85356 München-Flughafen ein Kerosintanklager, das aufgrund der auf dem Betriebsgelände vorhandenen Stoffe (Kerosin der Sorte JET A1) in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfallverordnung) als Betrieb der oberen Klasse fällt.

Die Skytanking Munich GmbH & Co. KG hat mit E-Mail vom 14.04.2026 dem Landratsamt Freising,

Untere Immissionsschutzbehörde, folgende Änderung an der Kerosintankanlage, welche derzeit von der Skytanking Munich GmbH & Co. KG betrieben wird, angezeigt:

- Rückbau der Straßentankwagenentleerstation TKW-Unit-Nr. 4 (Bauteilnummer 158.53)

Die angezeigte störfallrelevante Änderung wurde gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG daraufhin geprüft, ob diese einer Genehmigung bedarf. Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Ferner lassen sich von der Stilllegung und dem Rückbau der TKW-Unit-4 keine erheblichen Auswirkungen von Gefahren schwerer Unfälle ableiten. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung liegt somit nicht vor. Die Stilllegung führt weder zu einer erstmaligen oder räumlichen Unterschreitung des Sicherheitsabstandes zu benachbarten Schutzobjekten.

Somit bedarf die störfallrelevante Änderung auch keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Das Landratsamt Freising macht hiermit nach § 15 Abs. 2a in analoger Anwendung des § 23a Abs. 2 BImSchG die Feststellung öffentlich bekannt.

Freising, 26.05.2026

Landratsamt Freising  
Immissionsschutzbehörde

gez.  
Wienzek

# Umstufung des Eigentümerweges Hauptstraße in der Gemeinde Eching

## Bekanntmachung des Landkreises Freising vom 26.05.2026

Das Landratsamt Freising als zuständige Straßenaufsichtsbehörde gem. Art 62 Abs. 3 BayStrWG erlässt folgende Umstufungsverfügung:

Um der eingetretenen geänderten Verkehrsbedeutung des Flurstücks 2196/8 in der Gemeinde Eching, Ortsteil Dietersheim Rechnung zu tragen, wird ein Teil dieses Flurstücks gemäß dem farblich hervorgehobenen Teil des beiliegenden Lageplans zur Ortsstraße aufgestuft.

Rechtsgrundlage bildet das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 699) geändert worden ist.

### Aufstufung

Die Hauptstraße in Eching, Ortsteil Dietersheim wird ab dem Einmündungsbereich der Staatsstraße 2350 in das Flurstück 2196/8 bis zur nördlichen Grenze zwischen den Wohnhausgrundstücken 2196/2 und 2196/13 zur Ortsstraße gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 4, 46 Nr. 2 BayStrWG gemäß dem beiliegenden Plan – aufgestuft.

Ab dem derzeit nicht befestigten Teil des Flurstücks 2196/8 (zwischen den HausNr. 25d und 25e) bis zum Übergang zum Flurstück 2248/11 der Gemeinde Eching (Rosengasse) wird das Flurstück zum beschränkt öffentlichen Weg gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 4, 53 Nr. 2 BayStrWG gemäß dem beiliegenden Plan – beschränkt auf zu Fuß gehende und Radfahrende – aufgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast im Sinne des Art. 47 Abs. 1 BayStrWG ist die Gemeinde Eching.

Die Umstufung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Die Umstufungsunterlagen können nach vorheriger Anmeldung im Landratsamt Freising, Sachgebiet Verkehr, Zimmer 533, eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Gegen diesen Bescheid des Landratsamts Freising kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem**

**Bayer. Verwaltungsgericht in München  
Postfachanschrift: 200543, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

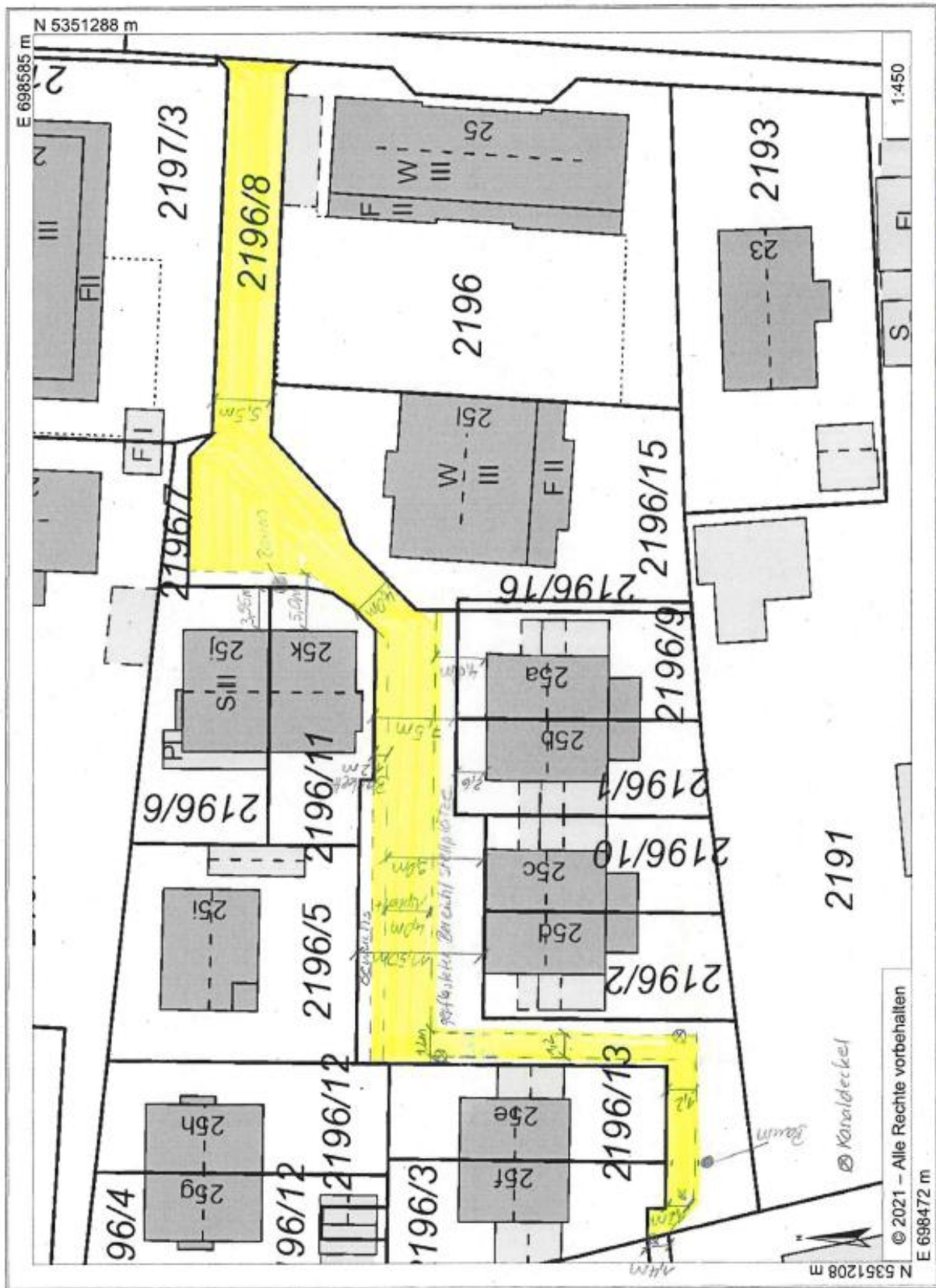
Freising, den 20.05.2026

gez.

Franz Heilmeyer

Stellvertreter der Landrätin

Anlage zur Umstufungsverfügung Flurstück 2196/8 Gemeinde Eching



Die Bemaßung im Plan ist nicht maßstabsgerecht